

Einladung zur Mitgliederversammlung 2020

Samstag, 7. März 2020 ab 9.30 Uhr in Darmstadt

Tagungsort:

Maritim Hotel Darmstadt
Rheinstraße 105, 64295 Darmstadt
Telefon: 0049 6151 878-2160, Telefax: 0049 6151 878-2169,
E-Mail: meeting.dar@Maritim.de, <http://www.maritim.de> / <http://www.maritim.com>

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Präsidenten Hubertus Lüring und Totengedenken
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Zahl der anwesenden Mitglieder und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung. Bestellung/Vorschlag des Protokollführers
3. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2019
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Rechenschaftsberichte des Präsidenten Hubertus Lüring und des Vizepräsidenten Markus V. Pfeifer mit aktuellen Informationen zu den Problemstellungen mit der AQHA & mit Abstimmung über Meinungsbild zur Problemstellung AQHA/DQHA, u.a. Filialzuchtbuch, Affiliate Status, Data Share Agreement usw.
6. Bericht des Schatzmeisters Esther Singer und der Kassenprüfer Heinz Werz und Hans-Jürgen Förster mit Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichtes und Entlastung des Präsidiums
7. Wahl eines Kassenprüfers und eines Ersatzprüfers
8. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages als Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
9. Berichte
 - 9.1. des International Directors (Eva Gebhard)
 - 9.2. des Zuchtausschusses (Markus Rensing)
 - 9.3. des Sportausschusses (Michaela Kayser)
 - 9.4. zur Futurity/Maturity durch Markus V. Pfeifer mit anschließender Wahl eines Futurity Beauftragten bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen (2021)
 - 9.5. des Jugendausschusses (Stefanie Becker)
 - 9.6. des Sprechers des Regionalgruppen Komitees (Niko Kalaitzidis)
10. Satzungsänderungsanträge (Antragssteller: Präsidium)
 - 10.1 Antrag auf Ergänzung der Satzung in § 9 Abs. 1 mit dem Ziel der Schaffung einer Ehrenordnung und einer Datenschutzordnung
 - 10.2 Satzungsänderung zur namentlichen Wiederaufnahme der „Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“

Einladung zur Mitgliederversammlung 2020

Samstag, 7. März 2020 ab 9.30 Uhr in Darmstadt

- 10.3 Information und erneute Abstimmung zur endgültigen Fassung der im letzten Jahr beschlossenen Änderungen der Satzung und der Zuchtbuchordnung

11. Anträge

- 11.1 Antrag auf Anpassung der DQHA Mitgliedsbeiträge
Antragsteller: DQHA Präsidium und Regionalgruppenkomitee
- 11.2 Antrag auf Änderung der „Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“, in Abschnitt III, Abs. 6, (Anzahl der Richter auf den Regionenfuturities) und in Abschnitt IV Anlage 1 Longe Line Regeln und Anlage 2 Trail in Hand Regeln
Antragsteller: DQHA Sportausschuss
- 11.3 Antrag auf Trennung der Longeline Prüfungen in Pleasure und Hunter
Antragsteller: Adrienne Jüliger
- 11.4 Antrag zur Erstellung des „Certificate of Registrations“ durch die DQHA
Antragsteller: Bettina und Joachim Pfaff, Maike Englert, Sarah Bonfig – **Zurückgezogen!**
- 11.5 Antrag auf Erweiterung des geographischen Gebiets auf die Länder Spanien, Portugal und Polen.
Antragsteller: Markus Rensing, Hubertus Lüring, Markus V. Pfeifer

12. Verschiedenes

Ich freue mich darauf, Sie persönlich zu begrüßen und verbleibe bis dahin mit den besten Grüßen!

DQHA e.V.



Hubertus Lüring
Präsident

Satzungsänderungsanträge und sonstige Anträge - Anhang

Legende: Text = bisheriger Satzungstext, Text = beantragte Änderungen im Satzungstext

10.1.

Antrag des Präsidiums auf Änderungen in den §§ 9, 20, 21, 26 und 31 der Satzung

10.1.1

Satzungsänderung zur Schaffung einer „Ehrenordnung“

Bisher wird das Präsidium durch den § 9 Abs. 1 der Satzung nur dazu ermächtigt, die dort enumerativ angeführten „Ordnungen“ zu schaffen. Das Präsidium möchte sich nunmehr die Möglichkeit schaffen, in einer „Ehrenordnung“ transparent darzustellen, auf welchem Weg und auf Grund welcher Umstände solche Ehrungen verliehen werden können.

Daher soll an den § 9 Abs. 1 der Satzung hinter der Ziffer „7. Regionalgruppenordnung“ eine Ziffer „8. Ehrenordnung“ aufgenommen werden.

Hinweis:

(Die weitere Ergänzung des § 9 um eine Ziffer 9 wird unter Nummer 2 getrennt dargestellt)

10.1.2

Satzungsänderungen für datenschutzrechtliche Belange in den §§ 9,21 und 31 der Satzung. Auch im Hinblick auf eine zu schaffende Datenschutzordnung der DQHA

10.1.2.1

Problem ist auch hier zunächst der § 9 Abs. 1 der Satzung, der - wie schon bei der Ehrenordnung erklärt - die Anzahl der möglichen Ordnungen abschließend aufzählt. Eine neu zu schaffende Ordnung müsste also auch hier durch eine entsprechende Änderung der Vorschrift zunächst benannt werden. Deshalb müsste eine Datenschutzordnung als Ziffer 9 auch noch in die Aufzählung des § 9 mit aufgenommen werden.

10.1.2.2

Zunächst sollte in § 21 ein Hinweis auf eine noch vom Präsidium zu schaffende „Datenschutzordnung“ der DQHA erfolgen. Neue Regelungen zum Datenschutz lassen sich so besser in das Regelwerk der DQHA integrieren.

10.1.2.3

Zum Weiteren beinhaltet die DS-GVO auch den Grundsatz der „Datenrichtigkeit“. Daher empfiehlt sich auch eine Verpflichtung der Mitglieder zu notwendigen Änderungsmitteilungen in § 20 als deren Ziffer 6 in die Satzung aufzunehmen. Die folgende Bezifferung wird entsprechend angepasst.

10.1.2.4

Durch die Aufnahme einer Regelung in § 31 sollte zudem die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten als Aufgabe dem Präsidium zugewiesen werden.

10.2

Satzungsänderung zur namentlichen Wiederaufnahme der „Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“

10.2.1

Mitglieder haben das Präsidium darauf aufmerksam gemacht, dass durch die ersatzlose Streichung der bisherigen Ziffer „7. Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“ der Eindruck erweckt werden könnte, diese Regelungen würden nunmehr nicht mehr als zu den „Regelwerken“ der DQHA gehörig angesehen. Dies, zumal der Text von § 9 insgesamt nur noch die Satzung, das Zuchtprogramm, die Grundsätze des Ursprungszuchtbuches und die in § 9 Abs.1 genannten Vereinsordnungen als Regelwerke anführt.

Selbst wenn man jetzt sagt, es gibt für die DQHA auch ein nicht in § 9 benanntes Regelwerk, gilt zudem, dass der § 9 Abs. 2 ja sagt, nur das Zuchtprogramm, die Grundsätze des Ursprungszuchtbuches und die in § 9 Abs.1 genannten Vereinsordnungen sind keine Bestandteile der Satzung. Dies würde dann aber im Gegenschluss bedeuten, dass die „Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“ , die ja nun nicht mehr zu den „Ordnungen“ in Absatz 1 gehört, damit nun gerade Bestandteil der Satzung sein soll und daher nur noch unter den gleichen Bedingungen geändert werden kann.

Zur formalen Korrektur soll daher das „Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“ wieder in den § 9 der Satzung aufgenommen werden. Dies in dessen Absatz 2 hinter dem Wort „Ursprungszuchtbuch“. Hierdurch wird hinreichend deutlich, dass das „Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“ als eigenständiges Regelwerk weder Bestandteil der Satzung noch eine Ordnung im Sinne des § 9 Abs.1 ist. Durch die Änderung in § 9 Abs. 3 wird zudem verdeutlicht, dass eine Vereinsordnung selbstverständlich auch nicht dem „Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“ widersprechen darf.

10.2.2

Als weitere Folge kann im § 26 in der Aufzählung der besonderen Aufgaben, die der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterfallen, die jetzige Ziffer 14 wieder gestrichen und der beabsichtigte Regelungsgehalt in die Ziffer 10 aufgenommen werden.

10.2.3

Da durch die Änderung in § 26 bereits hinreichend verdeutlicht wird, dass das Ändern in dem „Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“ zwingend der

Mitgliederversammlung zugeordnet ist, kann als weitere Folge in § 31 eine etwaige Nichtzuständigkeit des Präsidiums für Änderungen in Ordnungen weiter gefasst werden, sodass der Text nicht immer wieder angepasst werden müsste, falls dies mal zu einem späteren Zeitpunkt auf weitere Ordnungen ausgedehnt werden soll.

Danach erhielten die zu ändernden Vorschriften der Satzung die folgenden Fassungen:

§ 9 Regelwerke der DQHA

(1)

Das Präsidium ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

1. Finanzordnung
2. Beitrags- und Gebührenordnung
3. Schiedsgerichtsordnung
4. Disziplinarordnung
5. Geschäftsordnung
6. Zuchtrichterordnung
7. Regionalgruppenordnung
8. Ehrenordnung
9. Datenschutzordnung

(2)

Das Zuchtprogramm, die Grundsätze des Ursprungszuchtbuches, das Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity und die in Absatz I genannten Vereinsordnungen sind keine Bestandteile der Satzung.

(3)

Vereinsordnungen dürfen der Satzung, dem Zuchtprogramm, den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches und dem Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity nicht widersprechen.

§ 20 Pflichten der Mitglieder

....

5. die Pflicht, die von den Vereinsorganen beschlossenen Beträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen

6. die Pflicht, Änderungen bei ihren Daten, namentlich Änderungen ihrer Anschrift, ihrer Kontaktdaten oder ihrer Bankverbindung, mitzuteilen.

7. die Pflicht, alle zuchtrechtlichen Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

8. die Pflicht, die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 21 Rechte und Pflichten des Vereins

1.

2.

3. Die DQHA erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder. Hierbei ist sie verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben, namentlich die Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt – auch im Falle der Übertragung von Aufgaben auf externe Dienstleister – ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Hierzu gehört auch die Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten in den gedruckten und elektronischen Publikationsorganen des Vereins sowie die Veröffentlichung dieser Daten im Rahmen von Zucht- oder Sportveranstaltungen. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung der DQHA.

§ 26 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören namentlich folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidenten, Berichte der Ressorts und sonstiger Erklärungen,

2. die Entgegennahme des Finanzberichts des Schatzmeisters,

3. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags als Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,

4. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichts,

5. die Entlastung des Präsidiums,

6. die Wahl des Präsidiums (ausgenommen der beiden Sprecher des Komitees der Regionalgruppen),

7. die Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter,

8. die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
9. die Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben,
10. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen im Zuchtprogramm, in den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches und in dem Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity,
11. die Beschlussfassung über gestellte Anträge,
12. die Festsetzung der Beiträge und
13. die Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Präsidiums.
14. ~~das Ändern in der Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity~~

§ 31 Aufgaben des Präsidiums, Geschäftsführer

(1)

Das Präsidium führt die Geschäfte der DQHA. Es ist für alle Angelegenheiten der DQHA zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium hat vor allem folgende Aufgaben:

- die Einberufung von Mitgliederversammlung,

.....

~~7. das Erlassen und das Ändern von Vereinsordnungen, soweit dieses nicht durch § 26 Ziffer 10 der ausdrücklichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung zugewiesen wird.~~

~~ausgenommen das Ändern der Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity,~~

- die die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

.....

- die Festlegung von Veranstaltungen, Shows und Prämierungen.

~~13. die Bestellung des Datenschutzbeauftragten~~

(2)

10.3

Antrag auf Änderungen in den §§ 20 und 48 sowie Streichung der §§ 49 und 72

Antragsteller: DQHA Präsidium

10.3.1 Änderung in § 20

Die in § 20 Punkt 8 aufgeführte Pflicht der Mitglieder, eine Zuchtdokumentation Ihres Bestandes zu führen, wird durch die Angabe ergänzt, dass dies auf Grundlage der im Zuchtprogramm angeführten Vorgaben erfolgen muss. Weiterhin ist § 20 Punkt 9 zu streichen, da die Mindestangaben der Zuchtdokumentation nicht Pflicht des Mitglieds sind, sondern im Zuchtprogramm festgelegt werden.

§ 20 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben namentlich,

.....

8. die Pflicht, als Grundlage für die Eintragung ihrer Zuchttiere in das Zuchtbuch der DQHA eine Zuchtdokumentation (Stallbuch) für die Zuchttiere ihres Bestandes auf der Grundlage der im Zuchtprogramm angeführten Vorgaben zu führen.

9. Mindestangaben der Zuchtdokumentation der Züchter in das Zuchtprogramm wird wieder komplett gestrichen

10.3.2 Änderung in § 48 und Streichung des § 49

§ 48 behandelt die Ahndung von Pflichtverletzungen durch die Mitglieder. In Absatz (2) wird der Punkt zur Verletzung von den zu beachtenden züchterischen Obliegenheiten durch die Züchter in Bezug auf das zu führende Stallbuch spezifiziert. Durch diese Spezifizierung ist § 49 hinfällig und kann gestrichen werden.

§ 48 Ahndung von Pflichtverletzungen

(1)

Verletzt ein Mitglied erheblich oder wiederholt schuldhaft seine Pflichten gegenüber dem Verein, schädigt ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder stört ein Mitglied das Vereinsleben nachhaltig, kann die Disziplinarkommission des Vereins Disziplinarmaßnahmen verhängen.

(2)

Zu den im Einzelfall zu bewertenden Pflichtverletzungen gehören unter anderem:

- ein Verstoß gegen das Regelwerk des Vereins, namentlich die Satzung, das Zuchtprogramm und die Vereinsordnungen,

- eine Verletzung der von jedem Züchter zu beachtenden züchterischen Obliegenheiten, namentlich die nicht ordnungsgemäße Führung der Zuchtdokumentation (Stallbuch) trotz einer Ermahnung oder die Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Reinzucht und der Werbung von Hengsthaltern,
- die Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren, trotz Fälligkeit und vorangegangener schriftlicher Mahnung,
- jedwede tierschutzwidrige Handlung und
- die Anwendung von verbotenen Substanzen und Methoden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

.....

§ 49

Entfällt wieder in der vorgesehenen Fassung

10.3.3 Streichung des § 72 und Aufnahme dessen Regelungsgehalt in eine neue Nummer 9 des Zuchtprogramms

Der Paragraph § 72 wird in der vorgesehenen Fassung der Satzung gestrichen und die Regelung wird in einen neuen Punkt 9 ins Zuchtprogramm eingefügt. Die folgenden Nummern werden entsprechend angepasst.

Zuchtprogramm: Nummer 9

(1) Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle zuchtrelevanten Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung eingetragen werden. Hierbei handelt es sich namentlich um:

- Lebensnummer (15stellige UELN)
- Name
- Geburtsdatum
- Abstammung / Pedigree
- Deck- bzw. Besamungsdaten
- Abfohlzeiten der Stuten
- Totgeburten und Aborte
- bei Embryotransfer (ET) zusätzlich:
Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos
- Zeitpunkt der Besamung
- Zeitpunkt der Entnahme und Übertragung des Embryos
- Leistungsnachweise
- Ergebnisse von DNA-Typisierungen
- Ergebnisse von Gentests auf leistungsrelevante genetische Defekte und genetische Besonderheiten

(2)

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, berechtigten Vertretern der DQHA, namentlich der Zuchtleitung, gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

(3)

Die Zuchtdokumentation im Stallbuch ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation im Stallbuch entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung und ggf. Neueintrag zu erfolgen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.

(4)

Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Führung der Zuchtdokumentation im Stallbuch erfolgt eine Ermahnung des Züchters. Der Regelungsgehalt des § 48 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

10.3.4. Änderung des § 73

Der Beschluss zur durchgreifenden Änderung der Satzung durch eine Neufassung wurde am 24.03.2018 gefasst. Dieses Datum ist daher genauso „fix“ wie das Datum der Ursprungssatzung und wird nicht mehr geändert. Den am 23.02.2019 beschlossenen Änderungen wird durch die Formulierung auf der ersten Seite „in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 23.02.2019“ Rechnung getragen.

§ 73 Inkrafttreten, Satzungsänderungen

(1)

Die Satzung der Deutschen Quarter Horse Association e.V. ist am 29.02.1980 in Kraft getreten und wurde durch die Mitgliederversammlung **24.03.2018** geändert und neugefasst.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen treten jeweils am Tag ihrer endgültigen Genehmigung durch die anerkennende Behörde in Kraft.

11.1

Antrag auf Anpassung der DQHA Mitgliedsbeiträge

Antragsteller: DQHA Präsidium und Regionalgruppenkommittee

Alle Mitgliedsbeiträge gemäß aktueller DQHA Gebührenordnung, außer den Beiträgen für Jugendliche, sollen ab 2021 um jeweils 5 Euro erhöht werden. Ein Anteil von jeweils 2,50 Euro soll an die Regionalgruppen gehen.

Auszug aus der DQHA Gebührenordnung:

DQHA Mitgliedschaft

Mitgliedsart (verlängert sich automatisch um ein Jahr, Kündigung mind. 3 Monate vor Ablauf)	Sonstiges	Jahresbeitrag (vom 01.01. bis 31.12. des Eintrittsjahres)	Jahresbeitrag neu
Erstes erwachsenes Mitglied	inkl. Quarter Horse Journal	105 €	115 €
Jugendliches Mitglied*	inkl. Quarter Horse Journal	75 €	75 €
zusätzliches Familienmitglied	ohne Quarter Horse Journal	34 €	44 €
Erstes internationales Mitglied (Wohnsitz im Ausland)	inkl. Quarter Horse Journal	123 €	133 €
Erstes internationales Mitglied (Wohnsitz im Ausland)	ohne Quarter Horse Journal	90 €	100 €
Reiter/innen mit Handicap	Sonstiges		
Erstes erwachsenes Mitglied	inkl. Quarter Horse Journal	68 €	78 €
Jugendliches Mitglied*	inkl. Quarter Horse Journal	49 €	49 €
zusätzliches Familienmitglied	ohne Quarter Horse Journal	22 €	33 €
Erstes internationales Mitglied (Wohnsitz im Ausland)	inkl. Quarter Horse Journal	80 €	90 €
Erstes internationales Mitglied (Wohnsitz im Ausland)	ohne Quarter Horse Journal	59 €	69 €
Einmaliger Aufnahmebetrag	pro 1. erwachsenes Mitglied	13 €	13 €

Begründung:

2008 wurden letztmalig die Beiträge für Mitglieder mit Wohnsitz in Deutschland um 3 Euro erhöht. Die Mehreinnahmen kamen damals komplett der Regionalgruppenarbeit zu Gute. Die allgemeinen Anforderungen, besonders im Bereich Zucht, steigen stetig an. Die Erstellung einer neuen Homepage

mit integrierter Mitgliederverwaltung und SSA-Verarbeitung wird nach dem letzten Kostenvoranschlag deutlich teurer als bisher veranschlagt. Außerdem ist die AQHA von ihrer vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtung (Business Plan Fund) kurzfristig zurückgetreten.

11.2

Anträge zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity

Antragsteller: DQHA Sportausschuss

Antrag 11.2.1

Der bisherige Formulierung in Abschnitt III Punkt 6 wird gestrichen und durch eine neue Formulierung ersetzt.

Abweichend von § 17 müssen alle Klassen der Regionenfuturity/-maturity von mindestens einem anerkannten AQHA Richter gerichtet werden (zusätzliche AQHA/DQHA Richter sind optional). Kommen mehrere Richter zum Einsatz, muss für jede Klasse ein Tie-Richter festgelegt werden. Der Tie-Richter wird spätestens vor dem Beginn der jeweiligen Klasse benannt und wechselt nach jeder Klasse.

Neue Formulierung in Abschnitt III Punkt 6:

Abweichend von § 17 müssen alle Klassen der Regionenfuturity/-maturity von zwei anerkannten AQHA/DQHA Richtern gerichtet werden. Für jede Klasse muss ein Tie-Richter festgelegt werden. Dieser Tie-Richter wird spätestens vor dem Beginn der jeweiligen Klasse benannt.

Begründung: Die Regionenfuturities sollen vergleichbar bleiben, deshalb sollen hier auch einheitlich viele Richter zum Einsatz kommen. Ein Wechsel der Richter nach jeder Klasse ist nicht

Antrag 11.2.2

In Abschnitt IV, Anlage 1: Longe Line Regeln wird vor dem § 1 der folgende Absatz ergänzt:

In der Klasse „Longe Line Futurity (Dreijährige)“ der DQHA darf ein Pferd nur starten, wenn es auf der jeweiligen Futurity in keiner anderen Reitklasse unter dem Sattel vorgestellt wird.

Begründung: Analog zu Trail in Hand ist diese Klasse auf Pferde ausgerichtet, die noch nicht unter dem Sattel vorgestellt werden und einen entsprechenden Ausbildungsstand haben.

Antrag 11.2.3

In Abschnitt IV, Anlage 2: Trail in Hand Regeln wird der bisherige Satz gestrichen und durch eine neue Formulierung ersetzt:

Die dreijährigen Pferde, die in der Klasse „Trail in Hand (Dreijährige)“ vorgestellt werden, können im gleichen Jahr nicht in einer Futurity-Reitklasse vorgestellt werden.

Neue Formulierung in Abschnitt IV, Anlage 2 Trail in Hand Regeln:

In der Klasse „Trail in Hand Futurity (Dreijährige)“ der DQHA darf ein Pferd nur starten, wenn es auf der jeweiligen Futurity in keiner anderen Reitklasse unter dem Sattel vorgestellt wird.

Begründung: Diese Klasse ist auf Pferde ausgerichtet, die noch nicht unter dem Sattel vorgestellt werden und einen entsprechenden Ausbildungsstand haben.

Zusätzlich wird das Regelwerk im Abschnitt II § 12 um den folgenden neuen Punkt (10) ergänzt:

(10) In den Klassen „Longe Line Futurity (Dreijährige)“ und „Trail in Hand Futurity (Dreijährige)“ der DQHA darf ein Pferd nur starten, wenn es auf der jeweiligen Futurity in keiner anderen Reitklasse unter dem Sattel vorgestellt wird.

Antrag 11.2.4

Antrag zur Änderung der Longe Line Regeln Abschnitt IV, Anlage 1

Antragsteller: DQHA Sportausschuss

Abschnitt IV

Anlage 1: Longe Line Regeln

Die dreijährigen Pferde, die in der Klasse „Longe Line (Dreijährige)“ vorgestellt werden, können im gleichen Jahr nicht in einer Futurity-Reitklasse vorgestellt werden. Dreijährige Pferde die, in einer an die Haupt- oder Regiofuturity gekoppelte Show, unterm Sattel vorgestellt wurden, können nicht in der Klasse „Longe Line (Dreijährige)“ vorgestellt werden.

§ 1 Ziel der Klasse:

Das Pferd soll an der Longe vorgestellt werden, um zu demonstrieren, dass es die Bewegungsqualität, das Verhalten/den Ausdruck/die Einstellung sowie das Gebäude (Exterieur) hat, um sich als Reitpferd zu beweisen. Auf dieser Grundlage werden folgende Eigenschaften bewertet und belohnt:

- a) Bewegungsqualität
- b) Verhalten/Ausdruck/ Einstellung
- c) Exterieur im Hinblick auf die Zukunft als Reitpferd

Das Pferd sollte auf Basis seiner Eignung als späteres Reitpferd gerichtet werden. Die Klasse soll definieren, welche Pferde sich als „Western Pleasure“ oder „Hunter Under Saddle“ Nachwuchs eignen. **Da es sich um junge Pferde handelt, müssen sie jedoch noch nicht das Verhalten und die Qualität eines Reitpferdes zeigen, jedoch die notwendige Leistung erbringen, für eine angemessene Vorstellung vor dem Richter.**

§ 2 Klassenaufbau

Die Klasse besteht aus zwei Teilen:

- (1) Die Vorstellung an der Longe für 90 Sekunden
- (2) Die Inspektion des Exterieurs

- **B**-a) Jedem Richter muss ein Ringsteward zur Verfügung gestellt werden.
- **C** b) Die Vorstellung des Pferdes an der Longe beginnt, wenn das Pferd die Außenlinie des Zirkels erreicht hat und durch das Signal einer Pfeife oder eines anderen Signals gestartet wird. Die Zeit wird nicht gestartet bevor das Pferd die Zirkellinie erreicht hat. Sobald das Startsignal gegeben wurde, hat der Vorsteller die Möglichkeit sein Pferd 90 Sekunden in allen drei Gangarten und auf jeder Hand vorzustellen. Am Ende der 90 Sekunden wird ein Signal gegeben, welches das Ende der Zeit signalisiert. Das Showmanagement hat die Möglichkeit ein „Halbzeit“ Signal festzulegen.
- **D** c) Die Exterieur Beurteilung findet vor der Vorstellung an der Longe statt. Jedes Pferd wird im Schritt auf den Richter zu geführt, um einzeln beurteilt zu werden. Danach wird das Pferd gerade vom Richter weg getraht und um eine Pylone abgewendet. Danach stellen sich Vorsteller und Pferde an der Bande auf. Zeigt das Pferd zu diesem Zeitpunkt Anzeichen einer Lahmheit wird es von der Klasse ausgeschlossen.
- **E** d) In Longe Line Klassen dürfen nicht mehr als 15 Pferde in einer Gruppe vorgestellt werden. Im Falle von mehr Startern kann es einen Vorlauf und ein Finale geben.

Ordnung zur Regelung der Durchführung der
SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity

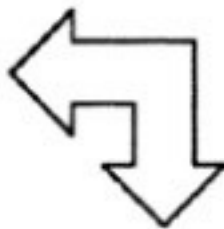
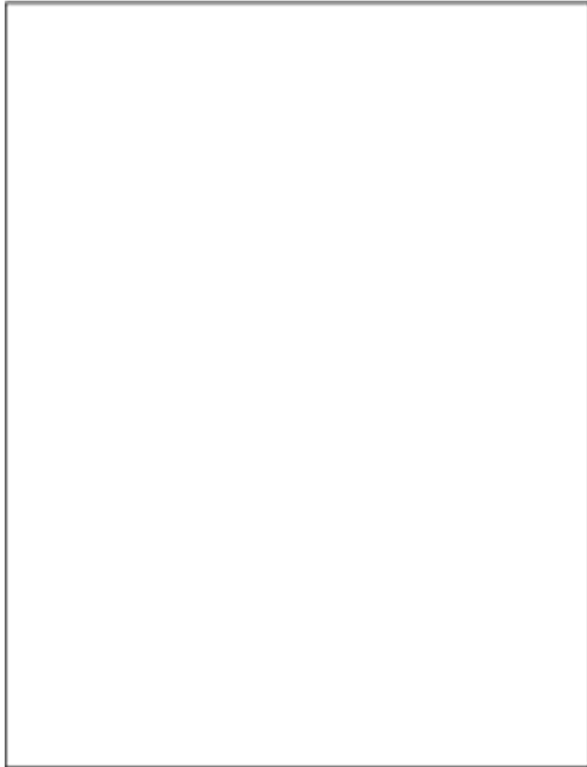
§ 3 Equipment

Pferde werden am Halfter vorgestellt. Ein reguläres oder ein Showhalfter werden akzeptiert.

- a) Beim Longieren ist es lediglich erlaubt die Longe am Halfter zu befestigen. sein und mit einer Schnalle/ Karabinerhaken am Halfter befestigt werden. Die Longe muss frei am Halfter hängen und darf kein Körperteil des Pferdes berühren. **Ein optisch angedeuteter Longierzirkel mit dem Durchmesser von 20 Meter wird vom Show Management vorgegeben.**
- b) Es ist erlaubt eine Longierpeitsche zu benutzen, jedoch führt absichtliches und deutliches Peitschen des Pferdes um eine Vorwärts- oder Seitwärtsbewegung zu erreichen zur Disqualifikation.
- c) Kein anderes Equipment ist während der Klasse erlaubt. Mechanische oder einziehbare Longen sind nicht erlaubt.
- d) Während der Exterieur Beurteilung ist es erlaubt die Longe durch eine Führkette/ Strick zu ersetzen, wie sie auch in der Halter oder Showmanship genutzt wird. „Lip Chains“ sind verboten. **Wird eine Führkette benutzt, muss diese unterhalb des Kinns entlang geführt werden.** Vorsteller bekommen keine Abzüge, wenn sie ein reguläres Halfter und eine herkömmliche Longe benutzen, noch werden sie dafür belohnt Show- Halfter und Show-Longe zu benutzen. Nur die Bewegungsqualität, das Verhalten/der Ausdruck/die Art der Bewegung, sowie das Exterieur werden bewertet. Das Equipment hat keine Auswirkung auf die Platzierung, insofern es regelkonform ist.

§ 4 Kleidung

Regelkonforme Westernkleidung ist Pflicht. Soll ein Pferd als Hunter Nachzucht vorgestellt werden, wird Englisch Bekleidung verlangt. Der Typ der Kleidung hat keinen Einfluss auf die Platzierung, insofern sie dem Reglement entspricht.



1. 2.

3.

Pferd wird im Schritt zur ersten Pylone geführt und wartet dort auf die Inspektion des Exterieurs. Nach der Inspektion wird das Pferd im Trab (Trot) um die zweite Pylone in Richtung der langen Seite geführt.

Anhalten und den weiteren Anweisungen des Ringstewards folgen.



.START



Ordnung zur Regelung der Durchführung der
SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity

§ 5 Gangarten

Die Gangarten werden anhand der Regeln zu Gangarten in der Western Pleasure und Hunter Under Saddle des AQHA/DQHA Regelbuches gerichtet (SHW 330 und Folgende). Eine dem Alter der Pferde entsprechende „forward motion“/ Vorwärtsbewegung wird ausdrücklich ~~verlangt~~ gewünscht und als positiv ~~bewertet~~ angesehen.

- Dem Alter des Pferdes entsprechend, liegen folgende Kriterien zur Beurteilung der Bewegungsqualität zu Grunde:
 - a) Rückenschwingung
 - b) Aus- und Untertritt
 - c) Oberlinie

§ 6 Exterieur Beurteilung & Ausrüstungs-Inspektion

Jedes Pferd muss vom Richter hinsichtlich des Exterieurs, des Equipments, Anzeichen von Misshandlung, unmenschlicher Behandlung und Missachtung jeglicher AQHA/DQHA Regeln, begutachtet werden. Im Falle eines Verstoßes ist das Pferd nicht startberechtigt.

Es ist vorgeschrieben das Pferd vor dem Longieren, innerhalb der Exterieur Beurteilung, im Walk und Trot/Jog vorzustellen. Tritt eine deutliche Lahmheit auf, wird das Pferd von der Klasse ausgeschlossen.

§ 7 Richten

(1) Die Richter befinden sich außerhalb des Longierzirkels. Der Vorsteller betritt den Longier Platz und wartet auf das akustische Start Signal. Nach Erklängen des Signals hat der Vorsteller 90 Sekunden lang Zeit sein Pferd zu präsentieren. Am Ende der 90 Sekunden gibt ein erneutes Signal das Zeichen zum Ende der Demonstration. Das Showmanagement kann ein „Halbzeit“ Signal hinzufügen (z. B. eine Klingel, Pfeife oder eine Durchsage).

a) Sobald die Klasse angefangen hat, dürfen die Pferde vor Beginn ihres Durchgangs nur im Schritt aufgewärmt werden.

(2) Das Pferd wird in allen drei Gangarten und in beide Richtungen bewertet. Western Pleasure Nachzucht wird im Walk, Jog und Lope vorgestellt. Hunter Under Saddle Nachzucht wird im Walk, Trot und Canter präsentiert. Zeigt ein Pferd nicht alle drei Gangarten auf jeder Hand, wird es disqualifiziert. Außerdem sollte ein Pferd, egal zu welchem Zeitpunkt, eine offensichtliche Lahmheit zeigen, von der Klasse entschuldigt werden. Der Vorsteller darf auf der Hand (Richtung) seiner Wahl beginnen (im oder gegen den Uhrzeigersinn).

- (3) Am Ende der 90 Sekunden erklingt das Signal und der Vorsteller soll sich an den Rand der Arena zurückziehen (Anweisung des Ringstewards beachten). Die Pferde sollen sich ruhig auf dem Hufschlag aufstellen, während sich die anderen Pferde der Klasse präsentieren.
- (4) Die Pferde werden anhand ihrer Bewegungsqualität (~~34 Punkte~~), im Schritt (max. 8 Punkte), Jog/Trab (max. 16 Punkte), Lope/Canter (max. 20 Punkte), sowie Verhalten/Ausdruck/ Einstellung (~~14 Punkte~~) (max. 14 Punkte), Exterieur (~~6 Punkte~~) (max. 12 Punkte) ihrem Zweck entsprechend und dem Nutzen des Zirkels (~~6 Punkte~~) (max. 3 Punkte) bewertet. Die Richter sollen die Bewegungen anhand der **unter §5 im AQHA/DQHA Regelbuch** definierten Regeln bewerten.
- (5) Spielt das Pferd an der Longe, wird es nicht negativ bewertet. Negativ bewertet werden jedoch: Extremes Bocken, Rennen, Stolpern oder Verhalten, das nicht dem eines Pleasure Pferdes entspricht. Stürzen führt zur Disqualifikation.
- (6) Vorsteller sind dazu aufgefordert die Pferde auf einer großzügig angelegten Zirkellinie, mit einem Durchmesser von mindestens 15m, vorzustellen, dies fließt in die Bewertung ein.

- (7) Ein Vorsteller kann maximal zwei Pferde in jeder Klasse vorstellen. Das zweite Pferd wird von einem Helfer gehalten, der mindestens mit Hut, Jeans und Hemd ausgestattet sein muss (Showoutfit). Derselbe Vorsteller muss beide Teile der Klasse bestreiten.
- (8) Die Exterieur Beurteilung findet im Vorfeld zum Longieren statt, sobald das Pferd im Schritt die Arena betritt. Der Richter beurteilt dabei das Exterieur im Hinblick auf seine Zukunft als Reitpferd.
- (9) Der Richter sollte nicht zwischen viel und wenig Muskulatur unterscheiden, als vielmehr das ganze Bild zu bewerten: vorhandene Balance, korrekte Stellungen und Winkelungen, als auch athletisches Vermögen

Ordnung zur Regelung der Durchführung der

SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity

§ 8 Bewertung

- (1) Das **von der DQHA zur Verfügung gestellte** Longe Line Scoring Formular muss in jeder Klasse, von jedem Richter genutzt werden. Jedem Richter muss ein Ringsteward zur Verfügung gestellt werden. Die Kopie des Score Sheets wird nach jeder Klasse veröffentlicht. Das Pferd mit der höchsten Punkteanzahl gewinnt die Klasse, die maximale Punktzahl liegt bei **117** der Durchschnitt bei **59** Punkten.
- (2) Innerhalb jeder Vorstellung muss jede Teil Komponente des Score Sheets bewertet und ausgefüllt werden. Das Score Sheet zeigt dem Vorsteller die Zusammensetzung seiner Punkte auf. Es ist entscheidend, dass die Aufzeichnungen akkurat sind.

a) Das Showmanagement ist dafür verantwortlich alle Scores und Ergebnisse nachzurechnen und zu bestätigen. Falls Fehler festgestellt werden, müssen diese umgehend korrigiert werden und die neuen Platzierungen müssen auf der Veranstaltung bekannt gegeben werden.

(3) Die Bewegungsqualität zählt **88** Punkte des gesamten Scores. Die Richter beurteilen die Gänge anhand der Beschreibungen (AQHA Handbuch SHW 330 und Folgende).

- a) Walk. Der Walk wird auf einer Skala von eins bis **acht** auf beiden Händen bewertet. Dabei ist **vier** durchschnittlich. Das Pferd **muss mindestens eine viertel Runde im Schritt in forward motion vorgestellt werden**. Stolpern sollte zu Punktabzug führen.
- b) Jog oder Trot. Der Jog/Trot wird auf einer Skala von eins bis **sechzehn** auf jeder Hand bewertet. Bei einem Zirkelradius von **mindestens 7,5 Metern muss das Pferd auf jeder Hand mindestens eine Runde im Trab vorgestellt werden**. Stolpern sollte zu Punktabzug in der Gangart oder des Zirkels führen.

- c) Lope oder Canter. Der Lope/Canter wird auf einer Skala von eins bis **zwanzig** auf jeder Hand bewertet. Bei einem Zirkelradius von **mindestens 7,5 Metern muss das Pferd mindestens eine Runde galoppieren**. Stolpern sollte zu Punktabzug in der Gangart oder des Zirkels führen.
- d) Nutzung des Zirkels. Die Scores der Gangarten sollten die gleichmäßige Einteilung und den steten Verbleib auf der Zirkellinie mit einem **Mindestmaß von einem 7,5 Meter Radius** widerspiegeln. Zusätzliche Punkte werden vergeben **für gleichmäßige und weiche Verbindung zum Longenführer**.
- (4) Verhalten/Ausdruck/Einstellung werden mit bis zu **14** Punkten bewertet. Es gibt Abzüge für deutliche Anzeichen von Überarbeitung und Widerwilligkeit, wie Ohren anlegen, Kopfschlagen, Verweigern, Schweifschlagen oder ein mattes, lustloses Erscheinen. Gefährliches Verhalten wie Bocken, den Zirkel schneiden oder Durchgehen wird ebenfalls mit Abzügen bestraft. Dementsprechend werden absichtliches berühren des Pferdes mit der Peitsche, Kreuzgalopp, rückwärtsgehen an der Longe und extremes Treiben durch den Vorsteller mit Abzügen geändert.

(5) Das Exterieur wird mit bis zu **12** Punkten gezählt. Das Pferd wird anhand seines zukünftigen Nutzens als Western Pleasure oder Hunter Under Saddle Pferd bewertet. Der Richter sollte das ganze Bild bewerten: vorhandene Balance, korrekte Stellungen und Winkelungen, als auch athletisches Vermögen.

(6) Nutzung des Zirkels. Punkte werden vergeben anhand dessen, wie gut oder schlecht das Pferd/Vorsteller Team den **mindest** Radius von **7,5 m** genutzt hat.

Dies erfolgt auf folgender Punktegrundlage:

+ drei Punkte (gut bis exzellente Einteilung des Zirkels)

- - Das Pferd bleibt dauerhaft, mit nur leichtem Kontakt durch die Longe auf dem Außenbogen des Zirkels.
- - Der Handwechsel findet auf der Außenlinie statt.

Ordnung zur Regelung der Durchführung der

SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity

(7)

(8)

+ zwei Punkte(durchschnittliche Einteilung des Zirkels)

- Das Pferd bleibt nicht völlig konstant auf der Außenlinie des Zirkels

+ einen (angemessene Nutzung des Zirkels)

- Das Pferd wird auf einem Zirkel kleiner als 7,5 m im Radius präsentiert. Null Punkte (grundsätzlicher Gebrauch des Zirkels)

--

Potentiell gefährlich: durchhängende Longe, Pferd zieht den Vorsteller aus der Position

Weitere Beurteilungskriterien: Die Klasse soll definieren, wie ein späteres Western Pleasure oder Hunter Under Saddle Pferd auszusehen hat. Daher fließen positives Verhalten und Merkmale, die einen Beitrag dazu leisten, ein späteres Turnierpferd zu werden, mit in die Bewegung ein. Höhere Punkte werden durch folgendes beeinflusst:

a) Überdurchschnittliche bis außerordentliche Manieren, Ausdruck, Aufmerksamkeit, Nachgiebigkeit, freundliches Auftreten

b) Überdurchschnittliche bis hervorragend weiche Übergänge

c) Überdurchschnittlich bis hervorragender Rhythmus und Konstanz in allen drei Gangarten.

Punktabzüge und Disqualifikation

- a) Fünf Punkte Abzug werden auf jeder Hand vergeben:
 - 1) Nicht mindestens **1/4 Runde** im Schritt vorzustellen
 - 2) Nicht mindestens **1** Zirkel im Jog/Trot vorzustellen
 - 3) Nicht mindestens **1** Zirkel im Galopp vorzustellen
(Im Falle eines Aussengaloppes, zählt dieser zum benötigten Zirkel)
 - **4) Der Zirkelradius von 7,5m wird dauerhaft unterschritten**

- b) Bei folgenden Verstößen kommt es zur Disqualifikation:
 - 1) Anzeichen von Lahmheit- der Richter entschuldigt das Pferd umgehend.
 - 2) Offensives Peitschen des Pferdes welches zur Vorwärts- oder Seitwärtsbewegung führt

- 3) Sturz des Pferdes. Ein Pferd gilt als gestürzt, wenn es auf der Seite liegt und alle vier Beine in die gleiche Richtung zeigen (AQHA Handbuch SHW 362.4.5).
- 4) Das Pferd tritt über die Longe oder verheddert sich in ihr.
- 5) Verletzung von folgenden Regeln (Inhuman Treatment): Unzulässiges Equipment, Anzeichen von Gewalt oder andere Verletzung von AQHA/DQHA Regeln.
- 6) Das Pferd wurde nicht auf beiden Händen in allen drei Gangarten vorgestellt.
- 7) Kontrollverlust über das Pferd, sodass es sich losreißt.
- 8) Respektlosigkeit des Vorstellers gegenüber dem Richter.

Begründung: Das stetig wachsende Interesse an der Disziplin Longe Line, die hohe Qualität, sowie die enge Leistungsdichte der vorgestellten Pferde und die steigenden Starterzahlen, fordern eine Überarbeitung des bisherigen Systems. Die bisherige maximale Punktezahl von 34 (6 Maneuver) für die Bewegungsqualität reicht nur unzulänglich aus, um o. g. Starterfeldern gerecht zu werden. In Zusammenarbeit mit erfahrenen AQHA/NSBA Richtern wurde das Punktesystem, wie vorgelegt, überarbeitet und ein eigenes Score Sheet entworfen. Desweiteren wird bezüglich Forward Motion und Zirkel Größe die Gesunderhaltung/Belastung der jungen Pferde beim Longieren berücksichtigt.

Falls vorheriger Antrag der Gesamtüberarbeitung des Longe Line Regelwerks nicht genehmigt wird, stellt der DQHA SpoA separat die folgenden Anträge für die Longe Line Regeln im Abschnitt IV, Anlage 1.

Antrag 11.2.5

Antragsteller: DQHA SpoA

In Abschnitt IV, Anlage 1 wird der bisherige § 3 Equipment, d) der Longe Line Regeln ergänzt.

d) Während der Exterieur Beurteilung ist es erlaubt die Longe durch eine Führkette/ Strick zu ersetzen, wie sie auch in der Halter oder Showmanship genutzt wird. „Lip Chains“ sind verboten. Vorsteller bekommen keine Abzüge, wenn sie ein reguläres Halfter und eine herkömmliche Longe benutzen, noch werden sie dafür belohnt Show- Halfter und Show- Longe zu benutzen. Nur die Bewegungsqualität, das Verhalten/der Ausdruck/die Art der Bewegung, sowie das Exterieur werden bewertet. Das Equipment hat keine Auswirkung auf die Platzierung, insofern es regelkonform ist.

Nach dem zweiten Satz wird der folgende dritte Satz eingefügt:

Wird eine Führkette benutzt, muss diese unterhalb des Kinns entlanggeführt werden.

Begründung: In der Vergangenheit gab es immer wieder Missverständnisse, wie die Kette verlaufen soll, daher die o. g. Änderung.

Antrag 11.2.6

Antragsteller: DQHA SpoA

Die Longe Line Klasse soll auch als gescorte Klasse ausgewertet werden und nicht wie bislang als platzierte Klasse.

In § 17 Richter und Bewertungssystem: Longe Line soll der Text deshalb wie folgt geändert werden.

*(3) Kommen weniger als fünf Richter zum Einsatz, werden in den „gescorten“ Klassen (Western Riding, Reining, Working Cow Horse, Trail, Cutting, Trail in Hand, **Longe Line**) die Scores, in den „timed“ Klassen die Zeiten und in den „nicht-gescorten“ (platzierten) Klassen (Halter, **Longe-Line**, Western Pleasure, Hunter Under Saddle, Ranch Riding) die in ein numerisches Punktesystem umgewandelten Platzierungen (entsprechend der Punktetabelle der AQHA World Show) aller eingesetzter Richter addiert. Bei einem Punktegleichstand (Tie) wird der Tie durch den in der jeweiligen Klasse festgelegten Tie Richter gebrochen.*

Begründung: Die Auswertung/Überprüfung/Er- und Übermittlung der Ergebnisse ist sehr zeitaufwendig und birgt zu viele unnötige, mögliche Fehlerquellen. Durch die Verschiebung in die Gruppe „gescorte“ Klassen, würde vieles vereinfacht.

Antrag 11.2.7

Antragsteller: DQHA SpoA

In Abschnitt IV, Anlage 2: Trail in Hand Regeln, § 1 wird der dritte Satz gestrichen.

§ 1 Generelle Regeln dieser Klasse (1) Westernkleidung gemäß DQHA Handbuch SHW320. Die Pferde werden am Halfter mit einem normalen Strick oder mit einem Strick mit Kette vorgestellt. Die Kette sollte unter dem Kinn geführt sein. Die Kette darf nicht auf das Zahnfleisch gelegt werden.

Und im neuen § 1 durch den folgenden Satz ersetzt.

§ 1 Generelle Regeln dieser Klasse (1) Westernkleidung gemäß DQHA Handbuch SHW320. Die Pferde werden am Halfter mit einem normalen Strick oder mit einem Strick mit Kette vorgestellt. **Wird eine Führkette benutzt, muss diese unterhalb des Kinns entlanggeführt werden. Die Kette sollte unter dem Kinn geführt sein.** Die Kette darf nicht auf das Zahnfleisch gelegt werden.

Begründung: In der Vergangenheit gab es immer wieder Missverständnisse, wie die Kette verlaufen soll, daher und zur Vereinheitlichung mit den Longe Line Regeln die o.g. Änderung.

11.3

Antrag zur Trennung der Longe Line Prüfung in Pleasure/Hunter

Antragstellerin: Adrienne Jüliger

Da es in den letzten Jahren immer höhere Starterzahlen in den „in Hand Klassen“ und vor allem der Longeline gab, wäre die Überlegung, diese in Pleasure und Hunter Longeline aufzuteilen.

Dies hätte den Vorteil, dass auch nur aus der jeweiligen Division die Pferde gegeneinander starten und nicht ein „Pleasure Pferd“ gegen ein „Hunter Pferd“.

Es wäre für den Zuschauer und Teilnehmer besser nachvollziehbar und für den Richter vermutlich einfacher zu bewerten.

Auch die Reitklassen Pleasure/Hunter sind voneinander getrennt, dann sollte es in den Longeline Klassen genauso sein. In den USA werden die Klassen ebenfalls geteilt.

Ein weiterer Vorteil wäre die Dauer der Klassen. Da sich die Anzahl der Teilnehmer dann aufteilt, ist es für die Teilnehmer leichter nachvollziehbar, wann man dran ist und wie weit der Zeitplan ist.

Es sollte eine Regelung geben, in der festgelegt ist, dass man sich mit einem Pferd für eine der beiden Klassen entscheiden muss, also mit dem gleichen Pferd nicht gleichzeitig Pleasure und Hunter Longeline starten kann.

11.4

Antrag zur Erstellung des „Certificate of Registrations“ durch die DQHA

Antragsteller: Bettina und Joachim Pfaff, Maike Englert, Sarah Bonfig

Hiermit stellen wir den Antrag, dass sich die DQHA Germany die Genehmigung bzw. Berechtigung der AQHA einholt, zur Ausstellung und der Bearbeitung von Certificate of Registration von American Quarter Horse.

So dass alle in Deutschland geborene American Quarter Horses zeitnah von der DQHA Germany ihr Certificate of Registration erhalten können und auch ein Besitzerwechsel schneller vollzogen werden kann. Die Regelung sollte auch für Quarter Horses gelten, die nicht in Deutschland geboren sind, aber deren Eigentümer in Deutschland leben.

Begründung:

Leider kommt es häufig zu starken Verzögerungen in der Ausstellung der Certificate of Registration, teilweise wegen Kommunikation Problemen, Postalischen Verlusten aber auch wegen dem neuen AQHA Computer System.

11.5

Antrag auf Erweiterung des geographischen Gebietes

Antragsteller: Markus Rensing, Hubertus Lüring, Markus V. Pfeifer, Michaela Kayser, Eva Gebhard

Es wird eine Ausweitung des im Zuchtprogramm unter Punkt 2.1. dargelegten geographischen Gebietes um die Länder Spanien, Portugal und Polen beantragt.

Neufassung lautet wie folgt:

2.1

Die DQHA betreut das Zuchtprogramm für die Rasse „American Quarter Horse“ auf dem geographischen Gebiet

- der Bundesrepublik Deutschland,
- der EU-Mitgliedstaaten Tschechische Republik, Österreich, Slowenien, Kroatien, Italien, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Niederlande, Republik Irland, Schweden, Dänemark, **Spanien, Portugal, Polen** und
- den Vertragsstaaten Schweiz und Liechtenstein.

Begründung:

Wir haben Anfragen von Züchtern aus oben genannten Ländern vorliegen, Pferde in unser Zuchtbuch aufzunehmen. Dieser Antrag wird gestellt, da eine züchterische Betreuung durch die DQHA nur erfolgen kann, wenn die entsprechenden Länder zu unserem geographischen Gebiet gehören.